

# Verordnung über die Jägerprüfung

Vom 24. April 1989 (Stand 1. Januar 2007)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 10 des kantonalen Jagdgesetzes vom 25. September 1988<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Prüfungskommission

### § 1 *Wahl und Amtsdauer*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Prüfungskommission von zehn Mitgliedern. Wahlberechtigt sind nur jagdberechtigte Personen. Bei der Wahl ist auf eine regionale Ausgewogenheit zu achten. Die Kommission konstituiert sich selbst.

### § 2 *Pflichten*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfung sachlich und ohne persönliche Rücksicht gegenüber den Kandidaten abzunehmen. Die Ausstandsbestimmungen gemäss §§ 92 und 93 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>2)</sup> sind sinngemäss anzuwenden.

### § 3\* *Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>3)</sup>.

## 2. Praktischer Lehrgang

### § 4 *Fächer des Lehrganges, Absolvierung*

<sup>1</sup> Kandidaten für die Jägerprüfung haben vor der theoretischen Prüfung einen praktischen jagdlichen Lehrgang zu durchlaufen.

<sup>2</sup> Der Lehrgang ist im Kanton Solothurn zu absolvieren. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Jagdverwaltung Ausnahmen bewilligen.

### § 5 *Lehrgangsausweisheft*

<sup>1</sup> Die Jagdverwaltung gibt jedem Prüfungskandidaten ein Lehrgangsausweisheft ab, worin die für den Lehrgang verantwortlichen Personen die vorgeschriebenen praktischen Leistungen des Kandidaten bescheinigen.

---

<sup>1)</sup> BGS [626.11](#).

<sup>2)</sup> BGS [125.12](#).

<sup>3)</sup> BGS [126.511.31](#).

## 626.15

<sup>2</sup> Die bescheinigten Leistungen dürfen nicht mehr als 3 Jahre - vom Datum der theoretischen Prüfung an gerechnet - zurückliegen.

<sup>3</sup> Für die Eintragungen ist der Inhaber des Ausweisheftes verantwortlich. Bleistifteintragungen werden nicht anerkannt.

### § 6 *Art und Umfang des Lehrganges*

<sup>1</sup> Jeder Kandidat hat an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen:

- a) drei Treibjagdtage bei einer Jagdgesellschaft;
- b) zwei Schweisshundeübungen bei einer Schweisshundegruppe;
- c) eine forstliche Exkursion unter der Leitung eines Försters;
- d) eine Exkursion des Natur- und Vogelschutzes.
- e)\* einem kantonalen Einführungskurs über Sicherheit, Waffenhandhabung und Schrot- und Kugelschiessen.

<sup>2</sup> Der Kandidat hat während insgesamt 50 Stunden bei Hegemassnahmen und Reviergestaltungen mitzuwirken und an jagdlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

<sup>3</sup> Über die Anerkennung der hegerischen und jagdlichen Tätigkeiten entscheidet die Jagdverwaltung.

<sup>4</sup> Der Besuch eines kantonalen Einführungskurses in Sicherheit, Waffenhandhabung und Schrot- und Kugelschiessen ist Bedingung für die Zulassung zu den Übungsschiessen der Kandidaten.\*

### § 7 *Lehrgangsausweis*

<sup>1</sup> Das Lehrgangsausweisheft ist mit den Bestätigungen über die geforderten Mindestleistungen vor der theoretischen Prüfung der Jagdverwaltung nach ihrer Anordnung einzureichen.

## 3. Prüfung

### § 8 *Zulassung*

<sup>1</sup> Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, gegen die keine Ausschlussgründe nach § 13 des Jagdgesetzes vorliegen.

<sup>2</sup> Die Kandidaten haben sich vor der theoretischen Prüfung auszuweisen, dass sie den praktischen Lehrgang durchlaufen haben.

### § 9 *Anmeldung*

<sup>1</sup> Die Anmeldung hat bei der kantonalen Jagdverwaltung schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldetermin wird im Amtsblatt und in der Schweizerischen Jagd-Zeitung bekanntgegeben.

### § 10 *Durchführung*

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung und den Prüfungsplan.

<sup>2</sup> Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

### § 11\* *Praktische Prüfung*

<sup>1</sup> Es sind folgende Teilprüfungen abzulegen:

- a) Schiessen mit Kugel und Schrot;
- b) Waffenhandhabung;
- c) Jagdparcours.

<sup>2</sup> Die benötigten Waffen sind selber mitzubringen.

<sup>3</sup> Bei grober Verletzung der Sorgfaltspflicht in der Waffenhandhabung kann ein Kandidat von der praktischen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

<sup>4</sup> Über das Ergebnis der praktischen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Experten zu unterzeichnen und an die Prüfungskommission weiterzuleiten ist.

<sup>5</sup> Die praktische Prüfung hat bestanden, wer die Mindestpunktzahl im Schiessen mit Kugel und Schrot erfüllt hat und wer in den Fächern Waffenhandhabung und Jagdparcours mit einem "genügend" oder besser bewertet wurde.

### § 11<sup>bis</sup>\* *Schiessprogramm*

<sup>1</sup> Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a) Kugelschiessen auf Rehbockscheibe:
  - 1. 6 Schüsse ohne Probe, Distanz 100 m;
  - 2. Stellung und Auflage: frei wählbar;
  - 3. Mindestanforderung: 48 Punkte;
  - 4. Munition: Minimalenergie 2000 Joule auf 200 m, Kaliber frei wählbar;
  - 5. Waffe: gesetzlich erlaubte Jagdwaffe mit oder ohne Zielhilfe.
- b) Schrotschiessen auf Rollscheibe:
  - 1. 10 Schüsse ohne Probe, 2 Patronen geladen, Doppeln erlaubt;
  - 2. Stellung und Anschlag: frei wählbar;
  - 3. Auslösung Wurfanlage durch Experten innert 5 Sekunden nach der Freigabe durch den Kandidaten;
  - 4. Mindestanforderung: 6 Treffer;
  - 5. Munition: Schrotgrösse Nr. 7.5;
  - 6. Waffe: gesetzlich erlaubte Jagdwaffe mit oder ohne Zielhilfe.

<sup>2</sup> Werden die Mindestanforderungen beim Kugel- und/oder Schrotschiessen nicht erreicht, kann das Programm am gleichen Tag einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup> Technisches Versagen der Waffe wird dem Kandidaten nicht angerechnet.

### § 11<sup>ter</sup>\* *Waffenhandhabung*

<sup>1</sup> Die Waffenhandhabung wird wie folgt geprüft:

- a) Der Kandidat wird in der Waffenhandhabung von Büchse und Flinte geprüft.
- b) Der Kandidat muss die Funktionen und die einfachen ballistischen Daten seiner Waffen kennen.

# 626.15

## § 11<sup>quater</sup>\* *Jagdparcours*

<sup>1</sup> Der Jagdparcours wird wie folgt geprüft:

- a) Verhalten mit der Waffe im Gelände.
- b) Schätzen von 6 Distanzen im Gelände.
- c) Ansprechen der Schussbarkeit von 2 verschiedenen Zielen im Gelände (jagd- und schussbar, Kugelfang, Schusslinie, Anforderung an Munition usw.).

<sup>2</sup> Der Jagdparcours ist bestanden, wenn der Kandidat beim Verhalten mit der Waffe im Gelände und beim Ansprechen der Schussbarkeit der Zielobjekte von 20 möglichen Punkten mindestens 12 Punkte erreicht. Beim Distanzschätzen müssen mindestens 4 Ziele innerhalb einer Toleranz +/-20% geschätzt werden.

## § 12 *Theoretischer Teil*

<sup>1</sup> Der theoretische Teil der Prüfung umfasst folgende Fächer.

- a) Jagdrecht: Eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen;
- b) Jagd und Hege: Jagdarten, Jagdausübung, Oekologie, Hege, Waldbau, Wildschäden und deren Verhütung;
- c) Wildkunde: Jagdbare und geschützte Tiere, Erkennungsmerkmale, Fortpflanzungszeiten, Altersmerkmale, Fährten- und Spurenkunde, Biotop und Lebensweise, Krankheiten;
- d) Jagdwaffen- und Schiesskunde: Waffenhandhabung, Waffenarten, Munition, Ballistik, Jagdoptik, Sicherheitsvorschriften;
- e)\* Jagdliches Brauchtum und Jagdkynologie: Jagdethik, Jägersprache, Bruchzeichen, Signale, Kenntnis und Einsatz der Jagdhunderassen, Hundehaltung, Krankheiten der Hunde und Führung des Jagdhundes.
- f)\* ...

<sup>2</sup> Die prüfenden Kommissionsmitglieder vereinbaren rechtzeitig den Stoff und bestimmen das Anschauungsmaterial für die theoretische Prüfung.

<sup>3</sup> Die Kenntnisse des Kandidaten werden in fünf Fächern wie folgt bewertet: gut, genügend, mangelhaft und ungenügend.\*

<sup>4</sup> Der Kandidat hat die theoretische Prüfung bestanden, wenn er in keinem Fach mit «ungenügend» und in nicht mehr als 2 Fächern mit «mangelhaft» bewertet wird.\*

## § 13 *Wiederholung der Prüfung*

<sup>1</sup> Hat ein Kandidat nur den einen Teil der Prüfung bestanden, muss er den andern Teil im nächsten Jahr bestehen. Andernfalls hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

<sup>2</sup> Die Prüfung kann frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

## § 14 *Ergebnis der Prüfung*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Prüfung wird von der Kommission in einer gemeinsamen Sitzung festgestellt. Über dieses Ergebnis ist ein Protokoll auszufertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und mit sämtlichen Unterlagen an die Jagdverwaltung weiterzuleiten ist.

§ 15 *Fähigkeitsausweis*

<sup>1</sup> Den Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Fähigkeitsausweis ausgestellt.

<sup>2</sup> Dieser Ausweis wird vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Vorsteher des Departementes unterzeichnet.\*

Die Einspruchsfrist ist am 17. Juli 1989 unbenutzt abgelaufen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
22.12.1998	01.04.1999	§ 12 Abs. 4	geändert	-
23.09.2002	01.01.2003	§ 3	totalrevidiert	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 6 Abs. 1, e)	eingefügt	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 6 Abs. 4	eingefügt	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 11	totalrevidiert	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 11 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 11 <sup>ter</sup>	eingefügt	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 11 <sup>quater</sup>	eingefügt	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 12 Abs. 1, e)	geändert	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 12 Abs. 1, f)	aufgehoben	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 12 Abs. 3	geändert	-
19.09.2006	01.01.2007	§ 15 Abs. 2	geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 3	23.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
§ 6 Abs. 1, e)	19.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 6 Abs. 4	19.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 11	19.09.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
§ 11 <sup>bis</sup>	19.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 11 <sup>ter</sup>	19.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 11 <sup>quater</sup>	19.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
§ 12 Abs. 1, e)	19.09.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 12 Abs. 1, f)	19.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
§ 12 Abs. 3	19.09.2006	01.01.2007	geändert	-
§ 12 Abs. 4	22.12.1998	01.04.1999	geändert	-
§ 15 Abs. 2	19.09.2006	01.01.2007	geändert	-